

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 20.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebungen nach Afghanistan

Einleitung für die Fragen:

Trotz der katastrophalen Sicherheitslage in Afghanistan und der weltweit grassierenden Corona-Pandemie wurden insbesondere im 1. Quartal 2020 noch Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Insbesondere ist von Flügen am 14.1., 12.2. und 11.3.2020 die Rede.

Insgesamt sind seit Wiederaufnahme der Abschiebungen nach Afghanistan im Dezember 2016 bereits 907 Afghanen in 33 Sammelabschiebungen aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben worden. Zugleich verzeichnet die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) alleine für das 1. Quartal 2020 über 500 Zivilisten, die den kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan zum Opfer fielen. Der letzte große Angriff der Taliban und anderer Aufständischer fand am 12. Mai 2020 auf eine Geburtsstation statt, wobei über 100 Menschen starben. Die UNAMA geht für 2019 von insgesamt 3.400 zivilen Opfern aus.

Grundsätzlich mehrten sich Hinweise, dass die Taliban und Kämpfer/-innen des selbsternannten Islamischen Staates (IS) durch die Corona-Pandemie eher gestärkt wurden. Während sich schlecht ausgerüstete Polizei- und Sicherheitskräfte in Afghanistan durch die Corona-Pandemie im Krisenmodus befinden, hatten die Taliban und der IS bereits jahrelangen Vorlauf, einen Staat im Staat aufzubauen, und nutzen das entstandene Machtvakuum zur Aufrüstung.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Personen hatte die zuständige Behörde für je welche Sammelabschiebung nach Afghanistan im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 vorgesehen? Bitte die vorgesehene Anzahl den jeweiligen Terminen zuordnen.*

Antwort zu Frage 1:

Für die Maßnahme am 14. Januar 2020 waren vier Personen vorgesehen. Für die Maßnahme am 12. Februar 2020 waren drei Personen vorgesehen. Eine Beteiligung an der Maßnahme vom 11. März 2020 fand durch die Ausländerbehörde Hamburg nicht statt. Bedingt durch die weltweite Corona-Pandemie wurden die Abschiebungen nach Afghanistan ab April 2020 vorübergehend ausgesetzt.

Frage 2: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurden die Abschiebungen aus je welchem der folgenden Gründe verhindert:*

- a) aufgrund einer Eingabe,*
- b) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,*

c) *aus anderen Gründen (bitte darlegen)?*

Bitte die Einzelfälle den jeweils geplanten Abschiebeterminen zuordnen.

Antwort zu Fragen 2 a), 2 b) und 2 c):

Bei der Maßnahme am 14. Januar 2020 und bei der Maßnahme am 12. Februar 2020 wurde jeweils dieselbe Person nicht zurückgeführt. Bei der Maßnahme am 14. Januar 2020 wurde der angekündigten Absicht der freiwilligen Ausreise durch die betreffende Person der Vorrang gegenüber einer Abschiebung gewährt. Bei der Maßnahme am 12. Februar 2020 wurde die Abschiebung dadurch verhindert, dass der Aufenthaltsort des Betroffenen nicht festzustellen war.

d) *Nach welchen Kriterien hat die Ausländerbehörde die Personen ausgewählt, die abgeschoben werden sollten, beziehungsweise abgeschoben wurden? Bitte detailliert und korrespondierend zu den jeweils geplanten beziehungsweise durchgeführten Terminen der Sammelabschiebungen antworten. Bitte nicht mit Verweis auf Drucksachen antworten.*

Antwort zu Frage 2 d):

Die zuständige Behörde hat den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreiseverpflichtungen durchzusetzen, sofern ihr keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dabei wird der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber einer Abschiebung eingeräumt. Alle ausreisepflichtigen Personen werden über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Wege der Förderung beraten. Sollte der Ausreisepflicht jedoch nicht nachgekommen werden, werden die Betroffenen abgeschoben. Für Sammelabschiebungen werden entsprechend Personen aus der Gruppe der Ausreisepflichtigen angemeldet, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen und bei denen ein konkretes Rückführungsinteresse, zum Beispiel aufgrund von Straftaten, vorliegt.

Frage 3: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale sowie aufenthaltsrechtlichen Umstände der abgeschobenen Personen:*

a) *Geschlecht,*

Antwort zu Frage 3 a):

Alle Personen sind männlich.

b) *Alter,*

Antwort zu Frage 3 b):

Maßnahme am 14. Januar 2020: Die Personen waren 21 Jahre, 22 Jahre und 37 Jahre alt.

Maßnahme am 12. Februar 2020: Die Personen waren 23 und 35 Jahre alt.

c) *Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,*

Antwort zu Frage 3 c):

Maßnahme am 14. Januar 2020: Bei allen drei Personen erfolgte die Ersteinreise vor fünf Jahren.

Maßnahme am 12. Februar 2020: Bei beiden Personen erfolgte die Ersteinreise vor fünf Jahren.

d) *Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war, und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,*

Antwort zu Frage 3 d):

Maßnahme am 14. Januar 2020: Die drei Personen waren nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

Maßnahme am 12. Februar 2020: Beide Personen waren nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge?*

Antwort zu Frage 3 e):

Maßnahme am 14. Januar 2020: Die Daten der Asylanträge in chronologischer Reihenfolge: Asylersanträge am 22. Oktober 2015, am 24. Mai 2016 und am 1. Juli 2016. Folgeanträge am 6. Februar 2018, am 4. September 2018 und am 26. August 2019.

Maßnahme am 12. Februar 2020: Die Daten der Asylersanträge in chronologischer Reihenfolge: 16. Februar 2016 und am 25. Februar 2016. Folgeanträge erfolgten nicht.

Frage 4: *War zum Zeitpunkt der jeweiligen Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 4:

Bei allen gestellten Folgeanträgen hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits bestandskräftig den Folgeantrag als unzulässig abgelehnt.

Frage 5: *Welche der Personen, die abgeschoben wurden, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt? Bitte unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes auführen.*

Antwort zu Frage 5:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich einer abgeschobenen Person lag keine Auskunft aus dem Bundeszentralregister vor.

Hier vorliegende Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vom 2. und 16. März 2020 betreffend zwei der abgeschobenen Personen enthalten keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Hier vorliegende Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vom 28. Januar und 17. Februar 2020 betreffend zwei weitere der abgeschobenen Personen enthalten folgende mitteilungsfähige Eintragungen: Eine Person wurde am 5. Januar 2017 durch das Amtsgericht Hamburg-St. Georg mit Rechtskraft vom 16. Mai 2017 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Eine weitere Person wurde am 22. November 2017 durch das Amtsgericht Hamburg-St. Georg mit Rechtskraft vom 7. Dezember 2017 wegen vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs Fällen sowie vorsätzlichen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 25. April 2019 wurde diese Person durch das Amtsgericht Hamburg-St. Georg mit Rechtskraft vom 3. Mai 2019 wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz in zwei Fällen sowie vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in drei Fällen sowie tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

Frage 6: *Wie viele der unter 1 genannten Personen wurden aus Haftanstalten heraus abgeschoben?*

Antwort zu Frage 6:

Maßnahme am 14. Januar 2020: zwei Personen.

Maßnahme am 12. Februar 2020: zwei Personen.

Frage 7: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Antwort zu Frage 7:

Maßnahme am 14. Januar 2020: bei einer Person

Maßnahme am 12. Februar 2020: bei zwei Personen.

Frage 8: *Wurde in den unter 7 genannten Fällen ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegewahrsam vor Festnahme der Person gestellt?*

Antwort zu Frage 8:

Maßnahme am 14. Januar 2020: ja.

Maßnahme am 12. Februar 2020: nein.

Frage 9: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschiebenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Frage 9:

Erkrankungen sind nicht bekannt.

Frage 10: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abgeschobenen Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 10:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 11: *Wie viele der tatsächlich abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 11:

Unter den Personen, die mit der Maßnahme vom 14. Januar 2020 abgeschoben wurden, befand sich eine Person, die Mitglied eines Familienverbundes war. Die Kontaktaufnahme zu den Familienmitgliedern war gerichtlich untersagt. Das Scheidungsverfahren läuft.

Frage 12: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale derjenigen Personen, die laut Frage 2 für eine Abschiebung vorgesehen waren, dann aber nicht abgeschoben wurden:*

Antwort zu Frage 12:

Sowohl für die Maßnahme am 14. Januar 2020 als auch für die Maßnahme am 12. Februar 2020 wurde die gleiche Person vorgesehen und nicht abgeschoben.

a) *Geschlecht,*

Antwort zu Frage 12 a):

Die Person ist männlich.

b) *Alter,*

Antwort zu Frage 12 b):

Die Person ist 31 Jahre alt.

c) *Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,*

Antwort zu Frage 12 c):

Die Person hält sich seit 26 Jahren im Bundesgebiet auf.

d) *Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war, und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,*

Antwort zu Frage 12 d):

Die Person erhielt am 6. April 1999 eine bis zum 6. April 2001 gültige Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz (AuslG). Diese Aufenthaltserlaubnis wurde in den folgenden Jahren regelmäßig verlängert; zuletzt am 2. März 2009 bis zum 22. Juni 2011. Am 23. Juni 2011 stellte die Person einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis beziehungsweise auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde abgelehnt. Am 5. Februar 2014 wurde die Zuerkennung des subsidiären Schutzes beziehungsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig widerrufen.

e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge?*

Antwort zu Frage 12 e):

Ein Asylersuchen wurde am 11. September 1994 gestellt, ein Asylfolgeantrag am 14. Oktober 2019.

Frage 13: *War zum Zeitpunkt der jeweils geplanten Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 13:

Nein. Der Betroffene war jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Frage 14: *Welche der Personen, die abgeschoben werden sollten, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt? Bitte unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes aufzuführen.*

Antwort zu Frage 14:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 8. Juli 2020 betreffend die Person, die abgeschoben werden sollte, enthält folgende mitteilungsfähige Eintragungen: Am 6. Mai 2015 wurde die Person vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek mit Rechtskraft vom 14. Mai 2015 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro Geldstrafe verurteilt. Unter Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe aus zwei anderen Einzelstrafen wurde die Person am 22. Juni 2015 vom Amtsgericht Hamburg-Wandsbek mit Rechtskraft vom 7. Juli 2015 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in sechs Fällen sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in einem weiteren Fall zu einer Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 27 Euro Geldstrafe verurteilt. Am 3. April 2018 wurde die Person vom Amtsgericht Hamburg-Wandsbek mit Rechtskraft vom 22. August 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Frage 15: *Wie viele der unter 2 genannten Personen sollten aus Haftanstalten heraus abgeschoben werden?*

Antwort zu Frage 15:

Keine.

Frage 16: *In wie vielen der unter 2 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Frage 17: *Wurde in den unter 16 genannten Fällen ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegewahrsam vor Festnahme der Person gestellt?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

In keinem Fall.

Frage 18: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschiebenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Frage 18:

Nein.

Frage 19: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abzuschiebenden Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 19:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 20: *Wie viele der zur Abschiebung vorgesehenen, aber nicht abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 20:

Eine Person.

Frage 21: *Wie viele Menschen sind im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2020 freiwillig nach Afghanistan ausgereist? Wie viele davon sind Kinder unter 14 Jahren?*

Antwort zu Frage 21:

Im erfragten Zeitraum fand keine freiwillige Ausreise nach Afghanistan statt.

Frage 22: *Wie viele Plätze zwecks Sammelabschiebungen werden vonseiten des Senats beziehungsweise zuständiger Behörde für den nächsten Termin einkalkuliert und wann ist dieser Termin geplant?*

Antwort zu Frage 22:

Die Koordination und Steuerung der Sammelabschiebung erfolgt durch die Bundespolizei des jeweiligen Abflughafens. Die Planungen sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Frage 23: *Wie viele Straftäter/-innen mit afghanischer Staatsangehörigkeit befinden sich derzeit in hamburgischen Haftanstalten und wie hoch sind die jeweiligen Reststrafen? Bitte tabellarisch ausweisen.*

Antwort zu Frage 23:

Am Stichtag 21. August 2020 befanden sich 49 Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Strafhaft und 23 Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Untersuchungshaft.

Die Angaben zu den jeweiligen Reststrafen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

| Ifd. Nr. | Reststrafe |
|-----------------|--------------------------|
| 1 | 2 Monate |
| 2 | 1 Jahr 6 Monate 7 Tage |
| 3 | 9 Monate 6 Tage |
| 4 | 25 Tage |
| 5 | 6 Tage |
| 6 | 7 Monate 24 Tage |
| 7 | 4 Monate 7 Tage |
| 8 | 9 Monate 8 Tage |
| 9 | 8 Monate 2 Tage |
| 10 | 8 Monate |
| 11 | 5 Monate 20 Tage |
| 12 | 10 Monate 8 Tage |
| 13 | 1 Monate 20 Tage |
| 14 | 17 Monate 28 Tage |
| 15 | 3 Monate 3 Tage |
| 16 | 2 Jahre 3 Monate 14 Tage |
| 17 | 2 Jahre 1 Monat 4 Tage |
| 18 | 7 Monate 18 Tage |
| 19 | 2 Tage |
| 20 | 5 Monate 3 Tage |
| 21 | 9 Monate 17 Tage |
| 22 | 2 Jahre 8 Monate 1 Tag |
| 23 | 4 Jahre 6 Monate 16 Tage |
| 24 | 5 Jahre 6 Monate 21 Tage |
| 25 | 3 Jahre 6 Monate 29 Tage |
| 26 | 1 Jahr 1 Monat 18 Tage |
| 27 | 3 Jahre 6 Monate 25 Tage |
| 28 | 2 Jahre 7 Monate 29 Tage |
| 29 | 5 Jahre 2 Monate 26 Tage |
| 30 | 4 Jahre 5 Monate 24 Tage |
| 31 | 7 Monate 7 Tage |
| 32 | Lebenslänglich |
| 33 | 6 Jahre 5 Monate 11 Tage |
| 34 | 3 Jahre 6 Monate 29 Tage |
| 35 | 2 Jahre 10 Monate |
| 36 | 2 Jahre 3 Monate 13 Tage |
| 37 | 2 Jahre 4 Monate 1 Tag |
| 38 | 3 Jahre 7 Monate 15 Tage |
| 39 | Lebenslänglich |
| 40 | Lebenslänglich |
| 41 | 1 Jahr 6 Monate 23 Tage |
| 42 | 2 Jahre 4 Monate 2 Tage |
| 43 | 5 Monate 12 Tage |
| 44 | 6 Monate 23 Tage |
| 45 | 1 Jahr 3 Tage |
| 46 | 10 Monate 2 Tage |
| 47 | 12 Tage |
| 48 | 8 Monate 15 Tage |
| 49 | 1 Monat 16 Tage |